### Satzung der BürgerFreundlichePartei (BFP)

**Präambel**

Die BürgerFreundlichePartei (BFP) setzt sich dafür ein, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, aktiv an politischen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen teilzunehmen. Diese Satzung legt die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen unserer Partei fest, um das im Grundsatzprogramm beschriebene Ziel einer transparenten, inklusiven und partizipativen Demokratie zu erreichen.

**§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

1. Der Name der Partei lautet: BürgerFreundlichePartei (BFP).
2. Der Sitz der Partei ist in Ludwigsburg.
3. Das Tätigkeitsgebiet der Partei umfasst das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie die Ebene der Europäischen Union.

**§2 Ziele und Aufgaben**

1. Die BFP setzt sich für die Förderung der direkten Demokratie und die bürgerfreundliche Gestaltung aller politischen Entscheidungen ein.
2. Die Partei fördert die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen auf kommunaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.
3. Die Partei unterstützt die Transparenz und Rechenschaftspflicht politischer Entscheidungen und fördert die politische Bildung und Information der Bürger.

**§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der BFP kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der Partei unterstützt.
2. Die Aufnahme in die Partei erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

**§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele der Partei zu unterstützen und aktiv an der Verwirklichung der Parteiziele mitzuwirken.

**§5 Organe der Partei**

1. Die Organe der Partei sind:
   * Der Parteitag
   * Der Vorstand
   * Die Stellvertreterversammlung

**§6 Der Parteitag**

1. Der Parteitag ist das höchste Organ der Partei. Er setzt sich aus allen Mitgliedern der Partei zusammen.
2. Der Parteitag findet mindestens einmal jährlich statt. Er wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
3. Der Parteitag wählt den Vorstand, beschließt das Parteiprogramm und entscheidet über Satzungsänderungen.
4. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 35% der Mitglieder anwesend sind.
5. Die Teilnahme am Parteitag kann sowohl persönlich als auch online erfolgen. Die technischen Voraussetzungen für die Online-Teilnahme werden rechtzeitig durch den Vorstand bekanntgegeben.

**§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird vom Parteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei und vertritt die Partei nach außen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei sowohl die persönliche als auch die online Teilnahme als anwesend gilt.

**§8 Die Stellvertreterversammlung**

1. Die Stellvertreterversammlung besteht aus den gewählten Stellvertretern der Mitglieder auf kommunaler, regionaler, länder, nationaler und europäischer Ebene.
2. Die Stellvertreterversammlung trifft Entscheidungen im Auftrag der Mitglieder und stellt sicher, dass diese Entscheidungen transparent und bürgerfreundlich sind.
3. Die Stellvertreterversammlung informiert die Mitglieder regelmäßig über ihre Tätigkeiten und Entscheidungen.

**§9 Transparenz und Rechenschaftspflicht**

1. Alle Entscheidungen und Abstimmungen der Stellvertreter müssen für die Mitglieder, die sie gewählt haben, einsehbar sein.
2. Die Informationen über die Entscheidungen der Stellvertreter sind nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglich, um die Vertraulichkeit zu wahren.
3. Mitglieder können jederzeit die Aktivitäten ihrer Stellvertreter überprüfen und gegebenenfalls ihre Stellvertretung ändern.
4. Transparenz zu Nebeneinkünften der Partei

**§10 Bildung und Information**

1. Die Partei stellt umfangreiche Bildungs- und Informationsangebote bereit, um die fundierte Entscheidungsfindung der Mitglieder zu gewährleisten.
2. Die Partei fördert offene und inklusive Diskussionen zu aktuellen politischen Themen.

**§11 Auflösung der Partei**

1. Die Auflösung der Partei kann nur durch einen Beschluss des Parteitags mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Partei an eine gemeinnützige Organisation, die vom letzten Parteitag bestimmt wird.

**§12 Schutz der Gründungsmitglieder** **und des Vorstandes**

Gründungsmitglieder und der Vorstand der BürgerFreundlichePartei (BFP) können nicht ohne weiteres durch andere Mitglieder der Partei ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss eines Gründungsmitglieds ist nur zulässig, wenn das Mitglied aktiv gegen die Partei handelt, dies öffentlich zur Schau stellt und dabei erheblichen Schaden für die Partei verursacht. Über den Ausschluss eines Gründungsmitglieds entscheidet der Parteitag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

**§13 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Gründerversammlung in Kraft.
2. Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit des Parteitags.